

# Vertriebspartnerregelung

zwischen der „APLGO Limited“ und ihren Vertriebspartnern

## 1. Die Rechtsstellung des Vertriebspartners

1.1 Vertriebspartner der APLGO Limited (im Folgenden: APLGO) kann jede juristische sowie jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die einen in ihrem Aufenthaltsstaat gültiges Ausweisdokument besitzt und die

- nicht in Vollzeit bei der APLGO in einem Beschäftigungsverhältnis steht,
- nicht von der APLGO wegen Verstoßes gegen Unternehmensgrundsätze abgemahnt worden und nicht wegen einer Straftat gegen das Vermögen verurteilt oder wegen Verstoßes gegen Regelungen eines Gewerbegesetzes, eines Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb o.ä. abgemahnt worden ist und
- der nach der Rechtslage ihres Aufenthaltsstaates nicht aufgrund ihrer Rechts- oder Dienststellung eine freiberufliche gewerbliche Tätigkeit untersagt ist.

1.2 Der Vertriebspartner erhält das Recht die Produkte von APLGO (nachfolgend „Produkte“) zu beziehen und das nicht ausschließliche Recht, diese Produkte im Wege des Direktvertriebs in seinem Tätigkeitsgebiet zu vertreiben. Er bezieht die Produkte über seinen Persönlichen Bereich auf der Webseite [aplgo.com](http://aplgo.com) (nachfolgend „Webseite“). Der Vertriebspartner wird sich vor der Registrierung umfänglich über die Nutzung der Website informieren.

1.3 Der Vertriebspartner ist selbständiger Gewerbetreibender, der die Marke und die Produkte der APLGO bewirbt und die Produkte der APLGO vertreibt. Bei seiner Vertriebstätigkeit kann der Vertriebspartner in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Produkte der APLGO verkaufen sowie Kunden, die APLGO Produkte unmittelbar über die APLGO beziehen, an die APLGO vermitteln sowie als Sponsor neue Vertriebspartner an die APLGO vermitteln.

1.4 Der Vertriebspartner erhält von der APLGO Vergütungen, Boni und Geschenke entsprechend des aktuellen Marketing-Planes auf der Website von APLGO. Der Marketing-Plan ist vollumfänglich Bestandteil dieser Vertriebspartnerschaftsregelung.

1.5 Der Vertriebspartner ist bei seiner Vertriebstätigkeit an keinen Ort, keine Zeit, keine bestimmte Weise und keinen bestimmten Umfang gebunden und diesbezüglich auch keinen Weisungen durch die APLGO unterworfen.

1.6 Der Vertriebspartner ist als selbständiger Gewerbetreibender für die Erfüllung aller sich aus seiner Tätigkeit ergebenden Pflichten, insbesondere den Pflichten zur

eigenständigen Abführung von Steuern und Sozialabgaben, zur Gewerbeanmeldung und zur Wahrung der Regeln des Gewerberechts, allein verantwortlich.

1.7 Der Vertriebspartner hat bei seiner Tätigkeit den internen Verhaltenskodex für Vertriebspartner von APLGO in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten, abrufbar in seinem persönlichen Bereich auf der Webseite.

## **2. Beginn und Ende der Vertriebspartnerschaft**

2.1 Zur Begründung der Vertriebspartnerschaft muss eine vollständig ausgefüllte Registrierung des Vertriebspartners auf der Webseite erfolgen. Die Vertriebspartnerschaft beginnt mit der Bestätigung dieser Registrierung durch APLGO.

2.2 Die Vertriebspartnerschaft läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Partei kann die Vertriebspartnerschaft mit Zustimmung der anderen Seite schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen kündigen. Die gesetzlichen Kündigungsrechte, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

2.3 Verstößt der Vertriebspartner gegen die Vertriebspartnerschaftsregelungen oder gegen den Verhaltenskodex, so kann APLGO eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes setzen und im Falle der Nichtbeseitigung die Partnerschaft einseitig kündigen. Verstößt der Vertriebspartner gegen die Bestimmungen der §§ 4.1 S.2, 4.3, 4.5, so steht APLGO das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu.

2.4 Die Rechte und Pflichten aus der Vertriebspartnerschaft sind nur mit der schriftlichen Zustimmung von APLGO übertragbar.

2.5 Im Falle des Todes des Vertriebspartners erlöschen dessen Rechte und Pflichten aus der Vertriebspartnerschaft nebst seiner Registrierungsnummer. Diese können jedoch auf einen Erben des Vertriebspartners übertragen werden, sofern dieser der APLGO einen amtlichen Nachweis über das Ableben des Vertriebspartners sowie einen gerichtlich ausgestellten Erbschein vorlegt, durch Unterschrift diese Vertriebspartnerregeln in der jeweils aktuellen Form anerkennt und sämtliche Miterben des Vertriebspartners die Übertragung von dessen Rechten und Pflichten schriftlich zustimmen. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung von APLGO, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Sofern eine Übertragung von Erben des Vertriebspartners nicht binnen 6 Monaten nach Bekanntwerden von dessen Ableben beantragt wird, werden der Account des Vertriebspartners, sein Status sowie sämtliche personenbezogenen Daten durch die APLGO gelöscht.

2.6 Dergleichen ist eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertriebspartners aus der Vertriebspartnerschaft auf einen nahen Angehörigen des Vertriebspartners möglich, wenn dieser schwer erkrankt ist. Hierzu bedarf es eines Nachweises der Erkrankung sowie der Verwandtschaftsverhältnisse gegenüber der APLGO. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung von APLGO, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann

2.7 Ehegatten können sich gemeinsamen für eine Vertriebspartnerschaft registrieren. In diesem Fall erhalten sie eine gemeinsame Registrierungsnummer und einen gemeinsamen Account. Ehegatten mit einem gemeinsamen Account können Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur gemeinschaftlich ausüben. Für etwaige Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung haften sie als Gesamtschuldner. Registrieren sich Ehegatten getrennt, so hat einer als Sponsor des anderen aufzutreten.

### **3. Rechte des Vertriebspartners**

3.1 Der Vertriebspartner hat das Recht, die APLGO Produkte zu vergünstigten Preisen zu beziehen.

3.2 Der Vertriebspartner hat das Recht, ab der Organisation von APLGO Veranstaltungen mitzuwirken, Vorschläge und Empfehlungen zur Entwicklung der Gesellschaft und Rationalisierung der Geschäftsabläufe einzureichen, Konferenzen und Seminare zu organisieren.

3.3 Für die Vermittlung von Kunden sowie die Schulung, Einarbeitung und Leitung neuer Vertriebspartner hat der Vertriebspartner den Anspruch auf Boni. Die Bedingungen und Höhe der Boni ergeben sich aus dem APLGO Marketingplan in der jeweils gültigen Fassung.

3.4 Der Vertriebspartner genießt den grundsätzlichen an die Vertriebspartnerstellung gebundenen Linienschutz seiner Sponsorenlinie.

### **4. Pflichten des Vertriebspartners**

4.1 Der Vertriebspartner ist in der Pflicht, Produkte der APLGO ausschließlich von der APLGO und zu den von der APLGO vorgegebenen Preisen zu beziehen. Der Bezug von APLGO Produkten von einem anderen Vertriebspartner ist nicht zulässig. Der Vertriebspartner hat diese Produkte ausschließlich als Produkte der APLGO zu vertreiben, sich dabei als zugelassener und gewerblich tätiger Vertriebspartner der APLGO zu erkennen zu geben, auf Nachfrage von Käufern die Zusammensetzung, Eigenschaften und Wirkung der Produkte sowie die Ziele und die Unternehmenswerte der APLGO – soweit ihm diese bekannt sind – wahrheitsgemäß zu erläutern.

- 4.2 Der Vertriebspartner hat zugleich bei der Ausübung seiner Geschäfte jeden Anschein zu vermeiden, er sei ein Angestellter der APLGO oder sei berechtigt, im Namen der und mit Rechtswirkung für die APLGO Erklärungen abzugeben. Insbesondere darf der Vertriebspartner ohne Rücksprache mit der Geschäftsführung der APLGO keine Erklärungen gegenüber Medienvertretern abgeben und keine Verträge namens und mit Rechtswirkung für die APLGO abschließen.
- 4.3 Der Vertriebspartner hat seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Vertriebsland jeweils geltenden Regeln des Gewerbe- und Wettbewerbsrechts zu führen. Es ist ihm insbesondere untersagt, falsche Angaben zum Produkt zu machen, irreführende Werbung zu betreiben und die Produkte anderer, auch konkurrierender Hersteller und Marken anderer, auch konkurrierender Unternehmen herabzusetzen oder zu verunglimpfen oder deren Vertrieb zu behindern.
- 4.4 Der Vertriebspartner hat bei der Ausübung seiner Geschäfte, bei der Bewerbung von Produkten sowie bei der Werbung neuer Vertriebspartner den APLGO Verhaltenskodex für Vertriebspartner in der jeweils geltenden Fassung sowie die gesetzlichen Regelungen und die allgemein anerkannten Verhaltensstandards des Direktvertriebes einzuhalten.
- 4.5 Der Vertriebspartner darf die Produkte der APLGO ausschließlich mit den von der APLGO bereit gestellten oder zur Verwendung freigegebenen Werbematerialien in gleich welcher Form bewerben. Dem Vertriebspartner ist es untersagt, Unternehmenszeichen, Marken, Logos, Etikette, Verpackungen, Werbematerialien, Videos, Websites o.ä. der APLGO in irgendeiner Form abzuändern oder abgeändert in den Verkehr zu bringen. Insbesondere ist es dem Vertriebspartner auch untersagt, Produkte, die nicht von APLGO hergestellt oder vertrieben werden, mit dem Markennamen oder dem Logo von APLGO zu versehen. Ihm ist ferner untersagt, Produkte der APLGO mit anderen als den von der APLGO bereitgestellten Werbematerialien zu bewerben. Auf keinem Fall darf er den Produkten von APLGO heilende oder therapeutische Wirkung zuschreiben.
- 4.6 Der Vertriebspartner ist verpflichtet, das im jeweiligen Vertriebsland etwaig z.B. bei Haustür- und Fernabsatzgeschäften geltende Widerrufsrecht von Verbrauchern zu respektieren, auf entsprechendes Verlangen des Verbrauchers innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen verkaufte Produkte zurückzunehmen und nach Wahl des Verbrauchers den vollen Kaufpreis zurückzuerstatten.
- 4.7 Der Vertriebspartner hat die Preispolitik von APLGO zu befolgen. Ihm ist es untersagt Produkte der APLGO zu überhöhten oder zu niedrigen Preisen zu verkaufen sowie

unautorisiert Zusatzvergütungen für etwaige Aufwendungen den Kunden in Rechnung zu stellen.

4.8 Sollte der Vertriebspartner gegen eine der vorstehenden Pflichten verstoßen, kann die APLGO dem Vertriebspartner für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe auferlegen, deren Höhe im Einzelfall von der APLGO unter Berücksichtigung der Bedeutung des Verstoßes und des Einkommens des Vertriebspartners festgelegt wird. Weitere Ansprüche der APLGO gegen den Vertriebspartner insbesondere auf Schadensersatz und Unterlassung werden durch die Auferlegung der Vertragsstrafe nicht berührt.

## **5. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragsänderungen, Einwilligung zur Datenverarbeitung**

5.1 Diese Vertriebspartnerregelung und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig alles Mögliche zu veranlassen um etwaige Streitigkeiten einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen.

5.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vertriebspartnerregelung ist der Sitz des jeweiligen Anspruchsgegners. Das Recht einer Vertragspartei, die andere Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt. Sollte der Vertriebspartner bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen ihn keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder nicht oder nur unter Hinzuziehung amtlicher Hilfe zu ermitteln sein, so ist der Gerichtsstand Nicosia, Republik Zypern.

5.4 Die vertraglich vereinbarte Schriftform wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt

5.5 APLGO wird etwaige Änderungen dieser Vertriebspartnerregelung dem Vertriebspartner schriftlich mitteilen. Widerspricht der Vertriebspartner diesen Änderungen nach ihrer Bekanntgabe nicht innerhalb von 3 Wochen schriftlich, so gelten die Änderungen als von ihm genehmigt.

5.6 Der Vertriebspartner stimmt zu, dass seine personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dieser Vertriebspartnerregelung im automatisierten Verfahren erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Er erklärt sich damit einverstanden, dass APLGO ihm in Zukunft informatorische Mitteilungen, auch solche der Marketingart, zusenden wird.

## **6. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.